



Urteil des Gerichts

in der Rechtssache T-457/24 | Ungarn / Europäische Friedensfazilität (EFF) und Rat

Pressemitteilung Nr. 123/26

Luxemburg, den 9. September 2026

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP): das Gericht weist die Klage Ungarns gegen den Beschluss des EFF-Ausschusses ab, mit dem die erste Tranche der außerordentlichen Einnahmen aus den eingefrorenen russischen Vermögenswerten zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte zugewiesen wurde

Das Gericht ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, einschließlich der formellen Rechtmäßigkeit, eines solchen Beschlusses nicht zuständig, da er unmittelbar mit politischen oder strategischen Entscheidungen im Rahmen der GASP in Verbindung steht¹

Im Jahr 2021 richtete der Rat der Europäischen Union die Europäische Friedensfazilität (EFF) ein, um Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der GASP zu finanzieren². Am 21. Mai 2024 erließ der Rat einen Beschluss zur Festlegung von Vorschriften für die Zuweisung der Beträge, die den Gewinnen aus den außerordentlichen Einnahmen³ zur Unterstützung der Ukraine entsprechen, sowie einen Beschluss⁴ über die Zuweisung dieser Beträge. Ungarn stimmte für den ersten Beschluss, enthielt sich aber beim Erlass des zweiten Beschlusses konstruktiv der Stimme⁵.

Am 21. Juni 2024 erließ der EFF-Ausschuss im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Zuweisung der ersten Tranche dieser Einnahmen an die ukrainischen Streitkräfte. Er vertrat die Auffassung, dass Ungarn sich nicht an der Abstimmung über den Erlass dieses Beschlusses beteiligen könne, da es sich beim Erlass des im vorstehenden Absatz genannten zweiten Beschlusses konstruktiv der Stimme enthalten habe.

Ungarn erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen die EFF und den Rat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 21. Juni 2024 sowie des Protokolls über dessen Erlass zu erwirken. Es bestreitet die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass dieses Beschlusses und macht eine Missachtung der geltenden Abstimmungsregeln⁶ sowie der Grundwerte und der Verfassungsgrundsätze der Union in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichheit der Mitgliedstaaten und die demokratische Funktionsweise der Union geltend.

Mit seinem Urteil **weist das Gericht die Klage mit der Begründung ab, dass sie nicht in die Zuständigkeit der Unionsgerichte fällt.**

Erstens stellt es fest, dass die EFF rechtsfähig ist. Somit gehören gegen eine Handlung ihres Ausschusses gerichtete Klagen nicht zu den Klagearten, die dem Gerichtshof als von einem Mitgliedstaat gegen den Rat erhobene Klagen vorbehalten sind⁷. Die Klage ist daher vom Gericht zu prüfen.

Es weist sodann darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union für die Bestimmungen hinsichtlich der GASP und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte grundsätzlich nicht zuständig ist. Das Gericht stellt ferner fest, dass diese Rechtssache nicht unter die beiden in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmen⁸ fällt, aufgrund deren der Gerichtshof in diesem Bereich tätig werden kann.

Schließlich ist das Gericht der Auffassung, **dass mit dem angefochtenen Beschluss politische oder strategische**

Entscheidungen im Rahmen der GASP getroffen wurden, soweit mit ihm zum einen die Zuweisung und die konkrete Verteilung der Mittel an die Finanzierung des Erwerbs von für die ukrainischen Streitkräfte bestimmter Ausrüstung „militärischer Art“ festgelegt wurde und zum anderen die Wahl der Unterstützungsmaßnahme getroffen wurde, der diese Mittel zugewiesen werden sollten.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt darauf ab, Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gegen das Unionsrecht verstoßen, für nichtig erklären zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die europäischen Organe und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet, wird der Rechtsakt für nichtig erklärt. Das betreffende Organ muss eine durch die Nichtigserklärung des Rechtsakts entstandene Rechtslücke schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „ [Curia Web TV](#) “ sowie über „ [European Broadcasting Service](#) “ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Im Sinne des Urteils vom 10. September 2024 in den verbundenen Rechtssachen [KS und KD/Rat u. a., C-29/22 P. und Kommission/KS u. a., C-44/22 P.](#) Rn. 117. (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 134/24](#)).

² [Beschluss \(GASP\) 2021/509](#) des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528.

³ Unter „außerordentlichen Einnahmen“ sind die Nettogewinne aus den außergewöhnlichen Geldmitteln zu verstehen, die sich in der Bilanz der Zentralverwahrer aufgrund der Mittel angehäuft haben, die durch das Einfrieren und die Beschlagnahme russischer Vermögenswerte im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union generiert wurden.

⁴ [Beschluss \(GASP\) 2024/1471](#) des Rates vom 21. Mai 2024 über die Zuweisung der Beträge des Finanzbeitrags zur Europäischen Friedensfazilität gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/1470.

⁵ Das heißt, es enthielt sich im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV der Stimme, ohne jedoch den Erlass des Beschlusses zu behindern.

⁶ Art. 31 Abs. 1 EUV und Art. 11 Abs. 8 und 14 des Beschlusses 2021/509.

⁷ Art. 51 des [Protokolls Nr. 3](#) zum Vertrag über die Europäische Union über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zählt die Kategorien von Klagen auf, die dem Gerichtshof vorbehalten sind.

⁸ Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV und Art. 275 Abs. 2 AEUV.